

**Gesamtvertrag
0217526200**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Dr. Bernhard Rohleder, und ein Mitglied der Geschäftslei-
tung, Thomas Mosch,
Albrechtstr. 10 a; 10117 Berlin,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

AW.

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den Unternehmen übermittelt, die Musik nutzen. Eine Liste mit allen Mitgliedsunternehmen findet sich auf der Internetseite des BITKOM (http://www.bitkom.org/de/wir_ueber_uns/60350.aspx).
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vergütungssätze

- (1) Der Gesamtvertrag bezieht sich ausschließlich auf die Vergütungssätze, die vom Abenddienst der GEMA betreut werden, nicht auf Nutzungen, die z.B. in die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen Vervielfältigung/Ausland und Sendung/Online fallen. Die GEMA räumt der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, auf die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, M-U, R, FS und W-T 2, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % ein.
- (2) Sollte ein neuer Tarif an die Stelle des bisherigen Tarifs treten, gilt dieser als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

3. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit mindestens EUR 4,- erhoben.
- (3) Für den Abschluss eines Einzelvertrags und dessen Durchführung ist die Bezirksdirektion der GEMA zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Mitglieds der Organisation liegt. Die vertragliche Einigung und Vertragsdurchführung erfolgt zentral für alle Niederlassungen des Unternehmens.

7. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

Mo.

8. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.1.2012 bis 31.12.2012

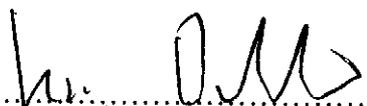
geschlossen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Berlin, 12.03.2012.....

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte


.....
Georg Oeller

Berlin, 24.02.2012.....

BITKOM e.V.


.....
Dr. Bernhard Rohleder
Hauptgeschäftsführer


.....
Thomas Mosch